



Brüssel, den 1. Oktober 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0345 (NLE)

12053/15
ADD 1

JUSTCIV 200
TRANS 288

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Rat |
| Nr. Vordok.: | 9225/15 JUSTCIV 129 TRANS 176 + ADD 1 |
| Nr. Komm.dok.: | 17025/14 JUSTCIV 329 TRANS 602 + ADD 1 |
| Betr.: | Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgiens und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren, und zur Ermächtigung der Republik Österreich, diesem Übereinkommen beizutreten – Erklärung der britischen Delegation für das Ratsprotokoll |

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs zum Entwurf des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgien und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren, und der Republik Österreich, ihm beizutreten; die Erklärung ist in das Protokoll über die Ratstagung aufzunehmen, auf der der Entwurf angenommen wird.

Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs zum Entwurf des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Belgien und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren, und der Republik Österreich, ihm beizutreten

Das Vereinigte Königreich unterstützt den Beschluss des Rates zur Ermächtigung Österreichs, Belgiens und Polens, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten.

Laut dem Ratsbeschluss verfügt die Union insbesondere im Hinblick auf Artikel 29 des Budapester Übereinkommens über die ausschließliche Außenkompetenz, und die Bestimmungen des genannten Artikels berühren als solche die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und sind daher für alle Mitgliedstaaten bindend.

Das Vereinigte Königreich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Rechtsgrundlage des anzunehmenden Ratsbeschlusses unter Titel V Dritter Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällt. Folglich bindet dieser Ratsbeschluss das Vereinigte Königreich nur dann, wenn es nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 21) beschließt, sich daran zu beteiligen.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.